

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Anne Shepley, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Konsequenzen aus der Brandkatastrophe in Alt Tellin**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Nach dem verheerenden Brand in der Schweinmast- und -zuchtanlage der LFD Holding GmbH in Alt Tellin, bei dem rund 55 000 Tiere starben, äußerte stellvertretend für die Landesregierung der zuständige Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Dr. Till Backhaus, „dass industrielle Tierhaltungsanlagen wie in Alt Tellin nicht in unser Land und nicht in diese Zeit passen“<sup>1</sup>.

Es wurden seither durch die Landesregierung bestimmte Maßnahmen durchgeführt und zahlreiche Aktivitäten angekündigt.

1. Welche Schlussfolgerungen hat die Landesregierung aus dieser Brandkatastrophe für ihr Handeln gezogen, d. h. zu welchen konkreten Themen hat die Landesregierung Handlungsbedarf erkannt und Initiativen gestartet?
  - a) Welchen konkreten Änderungsbedarf sieht die Landesregierung diesbezüglich in der Baugesetzgebung?
  - b) Welche weiterführenden Aktivitäten unternimmt die Landesregierung nach der von ihr initiierten „Entschließung des Bundesrates zur Einführung von Obergrenzen für Tiere in Tierhaltungsanlagen“ zum Thema Größenbeschränkung von Tierhaltungsanlagen?
  - c) Was will die Landesregierung explizit auf Landesebene im Bereich der Tierhaltung verändern, um „Brandvorbeugung, Brandbekämpfung und Tierrettung zusammen zu denken“ und um „grundlegende Veränderungen“ in der Nutztierhaltung herbeizuführen (Zitate Minister Dr. Till Backhaus<sup>1</sup>)?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 1, 1 b), 4 und 5 b) der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1973 und auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

In der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 haben die Regierungsparteien Folgendes festgelegt:

„Die Koalitionspartner verfolgen konsequent die Umsetzung der Bundesratsinitiative Mecklenburg-Vorpommerns unter anderem zur Prüfung der Größenbeschränkung von Tierhaltungsanlagen und Begrenzung des Viehbesatzes bei Nutztieren.“

Das Thema Obergrenzen in der Tierhaltung wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern sowohl im Bundesrat als auch auf der Agrarministerkonferenz mehrfach eingebracht und diskutiert. Bund und Länder sprachen sich für eine bodengebundene Tierhaltung aus. Dies entspricht mehrheitlich dem Bild von einer zeitgemäßen Landwirtschaft und wirkt zudem Problemen, die sich aus einer hohen regionalen Tierkonzentration (Viehbesatzdichte) ergeben, entgegen. Das Thema „Tierplatz-Obergrenzen für Tierhaltungsanlagen“ fand jedoch bund- und länderübergreifend keine Unterstützung.

Es wurde bislang kein Beleg dafür erbracht, dass eine Einführung von Bestandsobergrenzen Vorteile für den Tier- oder Umweltschutz bringt. Eine derart einschneidende Beschränkung des Berufsausübungsrechts müsste jedoch zwingend mit einer wissenschaftlich bewiesenen positiven Wirkung auf andere Schutzgüter begründet werden. Daher ist nach derzeitigem Stand eine gerichtsfeste Verankerung von Bestandsobergrenzen in einer entsprechenden Rechtsvorschrift nicht möglich.

2. Welche Arbeitsergebnisse hat bisher die Interministerielle Arbeitsgruppe erzielt, die in Umsetzung des Landtagsbeschlusses „Schlussfolgerungen aus der Brandkatastrophe in der Schweinezuchtanlage Alt Tellin – Megaställe nicht mehr zulassen“ (15. April 2021) unter Federführung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern Defizite feststellen und Handlungsempfehlungen für die Landesregierung erarbeiten soll<sup>3</sup>?  
Wie oft hat die Interministerielle Arbeitsgruppe bisher getagt (bitte jeweiliges Datum der Treffen angeben)?

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 5 b) der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1973 verwiesen.

Die Projektgruppe hat am 11. Mai 2021 und am 22. Juli 2021 getagt. Dabei fand ein fachlicher Austausch zu den folgenden Themen statt:

- mögliche Konsequenzen für die Anlage in Alt Tellin sowie den dortigen Anlagenbetreiber,
- mögliche Konsequenzen für vergleichbare andere Tierhaltungsanlagen im Land,
- mögliche rechtliche Änderungsbedarfe in allen betroffenen Rechtsgebieten, wie zum Beispiel Bauordnung, Brandschutz, Tierschutz.

Darüber hinaus standen und stehen das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (IM) und das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LM) zu der Thematik auch weiterhin in engem Austausch, unter anderem bezüglich der Erarbeitung und Abstimmung der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Brandschutz in Tierhaltungsanlagen.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass nach jetziger Erkenntnis die beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den aktuell geltenden Vorschriften entsprechend gehandelt haben.

Das Schadensereignis hat insbesondere in der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS), zu einem erheblichen Mehraufwand an Arbeit geführt. Dennoch wurde das LM als oberste Fachaufsicht stets mit verwertbaren Zahlen, Daten und Fakten versorgt, welche es ermöglichten, das öffentlichkeitswirksame Ereignis transparent darzustellen.

Auch hat sich die nach § 8 der Gemeinsamen Geschäftsordnung I der Ministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GGO I) gebildete Projektgruppe in der interministeriellen Zusammenarbeit nach Auffassung der Landesregierung als geeignetes Instrument bewiesen, um schnell und effizient Schadensereignisse auszuwerten, zu beurteilen und daraus Handlungserfordernisse abzuleiten.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich so ein tragisches Ereignis nicht wiederholen darf. Das Ziel der zukünftigen Nutztierstrategie soll sein, ein Mehr an Tierwohl unter Berücksichtigung des Umweltschutzes sowie des Brandschutzes zu erreichen. Dabei müssen auch Aspekte wie die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage der Landwirtschaftsbetriebe sowie der Lebensmittelversorgung hinreichend Berücksichtigung finden.

Im Übrigen wird auf die Reden der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung und für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt in der Aktuellen Stunde „Zwei Jahre nach Inferno Alt Tellin: Sind Nutztiere jetzt vor Flammentod sicher?“ am 22. März 2023 unter <https://youtu.be/a4hL65ttxRQ> verwiesen.

3. Ist der von Minister Dr. Backhaus im Juli 2022 angekündigte Erlass zum Thema Brandschutz in Tierhaltungsanlagen, der noch mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung abgestimmt werden sollte, bereits herausgegeben?
  - a) Wenn ja, wo wurde er veröffentlicht?
  - b) Wenn er noch nicht herausgegeben wurde, welche Gründe gibt es dafür?
  - c) Wenn er noch nicht herausgegeben wurde, wann ist die Herausgabe geplant?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Entwurf einer Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Brandschutz in Tierhaltungsanlagen wird derzeit innerhalb der gesamten Landesregierung abgestimmt, um sie dem Kabinett zur Beschlussfassung vorzulegen. Danach wird die Anhörung der betroffenen Verbände durchgeführt. Nach Auswertung der Verbandsanhörung wird die Richtlinie dem Kabinett zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt. Im Anschluss wird die Richtlinie ausgefertigt, erlassen und bekannt gemacht. Die darin enthaltenen Regelungen sind dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Tierhaltungsanlagen zu prüfen.

Zu den einzelnen Regelungen der Richtlinie und deren Hintergründen wird auf die Reden der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung und für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt in der Aktuellen Stunde „Zwei Jahre nach Inferno Alt Tellin: Sind Nutztiere jetzt vor Flammentod sicher?“ am 22. März 2023 unter <https://youtu.be/a4hL65ttxRQ> verwiesen.

4. Handelt es sich bei der ebenfalls von Minister Dr. Backhaus angekündigten neuen Bauverordnung<sup>4</sup> um ein weiteres Dokument oder meint dies den in Frage 3 erwähnten Erlass?
  - a) Wenn die neue Bauverordnung ein separates Dokument meint, was wird darin geregelt beziehungsweise was soll darin geregelt werden?
  - b) Wenn die neue Bauverordnung ein separates Dokument meint, wann wird sie fertiggestellt?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Wie von den Ministern für Inneres, Bau und Digitalisierung und für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt in der oben genannten Aktuellen Stunde bereits dargelegt, hat sich die Landesregierung intensiv bemüht, im Hinblick auf das Tierwohl bundesweite Mindeststandards für den Brandschutz in Tierhaltungsanlagen zu verankern. So hatte der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung, Christian Pegel, unter anderem im Rahmen der Bauministerkonferenz im November 2021 und erneut auf Bitten der Agrarministerkonferenz im April 2022 angeregt, eine Muster-Richtlinie für Tierhaltungsanlagen zu erarbeiten. Dieser Vorschlag ist von allen anderen Bundesländern in der Bauministerkonferenz abgelehnt worden. Es wurde darauf verwiesen, dass mit den Regelungen in der Musterbauordnung der Brandschutz in Tierhaltungsanlagen hinreichend gewährleistet wird. Aufgrund dessen ist derzeit ein bundesweit abgestimmtes Vorgehen nicht möglich.

Deshalb sollen nun für das Land untergesetzlich mit der in der Antwort zur Frage 3 genannten Richtlinie entsprechende Regelungen erlassen werden.

5. Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Dr. Backhaus, kündigte im Zusammenhang mit der völlig zerstörten Schweinemast- und -zuchtanlage in Alt Tellin an, dass am Standort eine Modellanlage der Zukunft entstehen soll, ein „Stall 4.0“. Nach seinen Aussagen hat es seitens der Landesregierung dazu mit dem Eigentümer und den Geschäftsführern der abgebrannten Tierhaltungsanlage Gespräche gegeben.  
Welche Ergebnisse ergaben diese Gespräche der Landesregierung bis zum heutigen Tage?
- a) Hat die Landesregierung im Zuge der Gespräche ein Interesse daran geäußert, dass vor Ort erneut eine Schweinemast- und -zuchtanlage als Großanlage beziehungsweise als mehrere Einzelanlagen mit insgesamt mehreren tausend Nutztieren entstehen soll?
  - b) Wenn ja, warum möchte die Landesregierung vor Ort wieder eine oder mehrere Tierhaltungsanlagen etablieren?
  - c) Wenn die Landesregierung nicht den Wiederaufbau einer Tierhaltungsanlage oder mehrerer neuer Tierhaltungsanlagen präferiert, welche andere Zielstellung wird von der Landesregierung am Standort Alt Tellin unterstützt?

Die Fragen 5, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung sind derzeit keine Pläne für ein erneutes Tierhaltungsprojekt am Standort Alt Tellin bekannt. Insbesondere ist ein gleicher Wiederaufbau im Rahmen der Altgenehmigung faktisch und rechtlich ausgeschlossen. Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen. Minister Dr. Backhaus hat sich wiederholt für eine bodengebundene Landwirtschaft ausgesprochen und für eine Begrenzung des Viehbesatzes auf zwei Großvieheinheiten pro Hektar plädiert.

Vor dem Hintergrund der Brandkatastrophe führte der Minister mehrere Gespräche mit dem Eigentümer der Anlage. Letztendlich bleibt es eine Unternehmensentscheidung, ob und in welcher Form eine Wiederaufnahme der Schweinehaltung am Standort in Betracht gezogen wird. Den rechtlichen Rahmen dafür setzen verschiedene Rechtsbereiche, unter anderem das Baurecht und gegebenenfalls das Immissionsschutzrecht.

Bewegt sich ein Vorhabenträger innerhalb des Rechtsrahmens, darf ihm die Genehmigung seines Vorhabens nicht verweigert werden. Hierzu wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1973 verwiesen.

6. Ist mit dem Begriff „Stall 4.0“ ein bestimmtes Konzept der Landesregierung verbunden?  
Wenn ja, welche konkreten Kriterien verbindet die Landesregierung mit einer solchen angeblich zukunftsfähigen Nutztierhaltungsanlage?

Der Begriff „Stall 4.0“ steht für die grundsätzliche Notwendigkeit, die aktuellen Rahmenbedingungen der Nutztierhaltung weiterzuentwickeln, um den erhöhten gesellschaftlichen Anforderungen an das Tierwohl zu genügen. Zu den damit konkret verbundenen Kriterien bestehen noch diverse Unsicherheiten rechtlicher Natur (Tierwohlkennzeichnung, Brandschutzvorschriften) als auch die Marktentwicklung betreffend (weiterer Rückgang des Fleischkonsums, Folgen der Afrikanischen Schweinepest, Vorgaben des Lebensmitteleinzelhandels zur Schweinefleischproduktion).

Dies ist für Unternehmen keine neue Situation, aber die Anzahl der Unsicherheitsfaktoren ist gestiegen. Klar absehbar ist, dass die künftige Schweinehaltung deutlich tierwohlorientierter ausgerichtet werden muss.

Verbunden damit soll beispielsweise ein verbessertes Platzangebot je Tier sein, das Beschäftigungsangebot für die Tiere soll anspruchsvoller werden, Außenklimareize möglich sein und bei neuen Stallbauten zumindest die Option zum Anbau von Ausläufen bestehen.

Offen ist dabei, ob aufgrund verschärfter Umweltvorgaben gegebenenfalls geschlossene Stallsysteme notwendig werden, die die erhöhten Tierwohlstandards gleichermaßen zu gewährleisten haben.

Mit Blick auf das gesteckte Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 in Europa wird zudem das Kriterium der Energieeffizienz im Bereich der Nutztierhaltung weiter an Bedeutung gewinnen.

7. Ist von der Anlagenbetreiberin, der LFD-Holding, im Zusammenhang mit der geplanten Neuerrichtung einer Tierhaltungsanlage in oder in der Nähe von Alt Tellin eine Voranfrage beziehungsweise ein konkreter Antrag auf Nutzung von Fördermitteln aus dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) an die Landesregierung ergangen?  
Wenn ja, welchen Umfang soll die Förderung haben?

Dem StALU MS wurden bislang von der LFD-Holding keine Konzepte für eine neue Stallanlage oder damit verbundene Fördermittelanträge angekündigt beziehungsweise vorgelegt.

8. Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Dr. Backhaus, regte im Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung der Nutztierhaltung in Alt Tellin einen Beirat an, bestehend aus Mitgliedern der Gemeinde, des Landkreises und der Verbände, wie zum Beispiel der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und der Deutsche Tierschutzbund. Welche Aktivitäten hat die Landesregierung angestrengt, um einen solchen Beirat ins Leben zu rufen<sup>2</sup>?

Es gab dazu verschiedene Gespräche mit Verbänden und weiteren Akteuren. Da es keine konkreten Pläne zu einer Wiederbelebung des Standorts durch die LFD-Holding gegeben hat beziehungsweise gibt, wurde von der Bildung eines solchen Beirats vorläufig abgesehen.

9. Entspricht es den Anforderungen der Landesregierung an einen transparenten Dialog zum Thema Standortentwicklung, wenn die Betreiberin der abgebrannten Anlage, die LFD-Holding, die Gemeinde Alt Tellin bis Mitte Dezember 2022 offenbar nicht über Neubaupläne für Tierhaltungsanlagen informierte<sup>5</sup>? Welche Schritte wird die Landesregierung unternehmen, um einen transparenten Dialog im Zusammenhang mit der aus dem Großbrand resultierenden Standortentwicklung zu gewährleisten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Die Landesregierung kündigte an, prüfen zu wollen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Betriebsgenehmigung für die Schweinezucht- und -mastanlage in Alt Tellin widerrufen werden kann<sup>3</sup>. Ist die Prüfung abgeschlossen?
- a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - b) Wenn nicht, wann ist das Ergebnis der Prüfung zu erwarten?
  - c) Wenn die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, warum dauert sie bis heute an?

Die Fragen 10, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Prüfung ist mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Durch die bestehende Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist ausschließlich der Wiederaufbau einer identischen Anlage gedeckt. Wird zum Beispiel ein anderer Herstellertyp für die Anlage oder für einen Anlagenteil verwendet oder wird bei der Wiedererrichtung der Anlage deren Beschaffenheit oder Betriebsweise geändert und werden dadurch nachteilige Auswirkungen hervorgerufen, bedarf es einer erneuten Genehmigung nach dem BImSchG. Der Wiederaufbau einer identischen Anlage ist aus hiesiger Sicht nicht möglich und seitens des Betreibers auch nicht geplant.

Zudem erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, da absehbar ist, dass die Anlage nicht innerhalb der 3-Jahres-Frist wiederhergestellt und in Betrieb genommen werden kann.

Aufgrund dessen ist ein Widerruf der Genehmigung nicht erforderlich.

---

Quellen:

- <sup>1</sup> <https://www.topagrar.com/schwein/news/ein-jahr-nach-brand-in-alt-tellin-backhaus-zieht-bilanz-13061732.html>
- <sup>2</sup> <https://www.agrarheute.com/tier/schwein/abgebrannte-schweinezucht-alt-tellin-modellstall-580232>
- <sup>3</sup> Antworten auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jeannine Rösler und Dr. Wolfgang Weiß, Fraktion DIE LINKE (Drucksache 7/6185)
- <sup>4</sup> <https://www.topagrar.com/schwein/news/backhaus-brandschutz-in-schweinsteaellen-hat-oberste-prioritaet-13069954.html>
- <sup>5</sup> <https://www.nordkurier.de/anklam/gemeinde-alt-tellin-fuehlt-sich-bei-plaenen-fuer-neue-schweinezucht-uebergangen-1550691512>